

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir gantz mißfällig vernehmen/ was gestalt so wol Ein- als Außheimische/ in außwertigen Kriegs-Diensten stehende Officirer sich in Unsern Landen einfinden/ welche in Städten und Dörffern die Junge Mannschafft an sich zu ziehen/ theils auch gewaltsamer Weise anzunehmen/ und auß dem Lande hinweg zuführen ... : geschehen auff Unser Fürstlichen Residentz und und Vestung Schwerin/ den 17. Novembr. 1693

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730761800>

Druck Freier  Zugang





In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg / auch Bräff zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Gemnach Wir ganz mißfällig vernehmen / was gestalt so wol Ein- als Außheimische / in außwertigen Kriegs- Dien-
sten stehende Officirer sich in Unsern Landen einfinden / welche in Städten und Dörffern die Junge Mannschafft an sich zu ziehen /
theils auch gewaltsamer Weise anzunehmen / und auß dem Lande hinweg zuführen / sich ohngescheuet unternehmen / dazu Ihnen
auch einige so wol Unser Bedienten als Land-Sassen wieder die in vorigen Jahren außgelassene / und zu unterschiedlichen mahlen
renovirte Edicte und expressen Verbott / dem Bericht nach / behülflich seyn / Anleitung geben / und Anweisung thun / auch
einige die geworbene in ihren Häusern und Höffen bergen und verwahrlich halten sollen / Wir aber einem solchen eigenthätigen / und theils
gewaltsamen auch ernstlich verbotenen Unternehmen länger also nach zusehen gar nicht gemeinet / sondern auf die Conservation und Wolfahrt
Unser Lande / und deren Einwohner billig bedacht seyn / solchem nach / alle und jede frembde Werbungen / wie die Nahmen haben mögen / in Un-
sern Herzog-Fürstenthümern und Landen ernstlich verboten / abgeschafft / und aufgehoben wissen wollen / damit die sich in Unsern Landen auf-
haltende / nicht allein Verheyrahtete / sondern auch ledige Leute / Junge und Alte / beybehalten / und also Land und Städte von Mannschafft nicht
entblöset / und ander cultur und Hand-Arbeit nicht behindert werden möge. Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern
Haupt- und Ambleuten und übrigen Befehlighabern und Bedienten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richter und Raht in
denen Städten / und ins gemein allen Unsern Pflichtverwandten / Untertanen und Angehörigen auch Frembden in Unsern Landen sich aufhal-
tenden / in specie, denen Herbergierern und Krügern / auch Schulken und Voigten / und sonst allen / die sich auff dem Lande und in den Städten
auffhalten / hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie auff und in Unsern Aemtern / Höffen / Städten und Dörffern / auch in ihren Gütern und Häu-
sern keine frembde Werbungen / sie geschehen öffend- oder heimlich / verstaten / keine Hülffe / Vorschub und Anleitung dazu geben / sondern / da sie
das geringste vermercken / solches verwehren / in Unserm Nahmen verbieten / die geworbene Mannschafft aller Ohren / sonderlich an den Pässen /
da sie durch müssen / anhalten / und nicht aus dem Lande lassen / vielmehr solche anhero zu Unser Residentz bringen / und samt und sonders hierin
all dasjenige thun und verrichten / was zu Hintertreibung solcher Werbungen / und Beybehaltung der Untertanen und Einwohner im
Lande nöhtig / nutz- und dienlich ist; Das meinen Wir ernstlich / und hat ein Jeder / wie obbenant / bey Vermeidung Unser Ungnade und
schweren Straffe / auch nach befinden bey confiscir- und Cassirung respective ihrer Dienste / Lehn / Haab und Güter / als auch von Uns haben-
der Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten sich hiernach zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten / denen Wir sonst mit Gnaden gewogen
verbleiben; Urfundlich mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel corroboriret. So geschehen auff Unser Fürstlichen Residentz und
und Bestung Schwerin / den 17. Novembr. 1693.

217 Nov. 1893

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



Mk-4060. (15) 17



**On Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Gemach Wir ganz mißfällig vernehmen / was gestalt so wol Ein- als Außheimische / in außwertigen Kriegs- Dien-
sten stehende Officirer sich in Unsern Landen einfinden / welche in Städten und Dörffern die Junge Mannschafft an sich zu ziehen /
theils auch gewaltsamer Weise anzunehmen / und auß dem Lande hinweg zuführen / sich ohngescheuet unternehmen / dazu Ihnen
auch einige so wol Unser Bedienten als Land-Sassen wieder die in vorigen Jahren aufgelaßene / und zu unterschiedlichen mahlen
renovirte Edicte und expressen Verbott/dem Bericht nach / behülflich seyn / Anleitung geben / und Anweisung thun / auch
einige die geworbene in ihren Häusern und Höffen bergen und verwahrlich halten sollen / Wir aber einem solchen eigenthätigen / und theils
gewaltsamen auch ernstlich verbottenen Unternehmen länger also nach zusehen gar nicht gemelnet / sondern auf die Conservation und Wolfahrt
Unser Lande / und deren Einwohner billig bedacht seyn / solchem nach / alle und jede frembde Werbungen / wie die Nahmen haben mögen / in Un-
sern Herzog-Fürstenthümern und Landen ernstlich verbotten / abgeschafft / und aufgehoben wissen wollen / damit die sich in Unsern Landen auf-
haltende / nicht allein Verbeyrahtete / sondern auch ledige Leute / Junge und Alte / beybehalten / und also Land und Städte von Mannschafft nicht
entblößet / und an der cultur und Hand-Arbeit nicht behindert werden möge. Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern
Haupt- und Amtleuten und übrigen Befehlshabern und Bedienten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern /
denen Städten / und ins gemein allen Unsern Pflichtverwandten / Unterthanen und Angehörigen auch Frembden in Unsern
Landen / in specie, denen Herbergierern und Krügeren / auch Schulken und Boigten / und sonst allen / die sich auff dem Lande
auffhalten / hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie auff und in Unsern Aemtern / Höffen / Städten und Dörffern / auch in ih-
ren Häusern keine frembde Werbungen / sie geschehen öffend- oder heimlich / verstaten / keine Hülffe / Vorschub und Anleitung dazu ge-
ben / das geringste vermercken / solches verwehren / in Unsern Nahmen verbieten / die geworbene Mannschafft aller Oerthen / sond-
ern da sie durch müssen / anhalten / und nicht aus dem Lande lassen / vielmehr solche anhero zu Unser Residenz bringen / und san-
ft all daffienige thun und verrichten / was zu Hintertreibung solcher Werbungen / und Beybehaltung der Unterthanen
in Unsern Landen nöhtig / nutz- und dienlich ist; Das meinen Wir ernstlich / und hat ein Jeder / wie obbenant / bey Vermeidung
schweren Straffe / auch nach befinden bey confiscir- und Cassirung respective ihrer Dienste / Lehn / Haab und Güter / als
der Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten sich hiernach zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten / denen Wir sonst
verbleiben; Urkundlich mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Inseigel corroboriret. So geschehen auff Unser Fürst-
lich und Bestung Schwerin / den 17. Novembr. 1693.

